

17. Oktober 1920.

# Ausserordentliche Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Wil

nach vorausgegangener, gesetzlich erfolgter Auskündigung,  
Sonntag, den 17. Oktober 1920,  
vormittags 11 1/2 Uhr in der Pfarrkirche St. Nikolaus.

Die Gemeinde zählt	1315	Stimmfähige Bürger.
Wohnen sind freier Grundbesitz	768	" " "

Gemeindeführer: Dr. Ernst Wild, Gemeindevorstand,  
Protokollführer: Alfred Elser, Gemeinderatsschreiber.

Der Gemeindeführer eröffnet die Versammlung mit Angabe der fruchtigen vürberordentlichen

## Traktanden:

1. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend Gewährung eines Darlehens an die Kosten der Elektrifizierung der Strassenbahn Frauenfeld-Wil.
2. Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinde an einer event. zu gründenden Baugenossenschaft zum Zwecke der Förderung des Wohnungsbaues und daheriger Errichtung einer Wohnungskolonie.

Die Versammlung wählt für die fruchtigen Verhandlungen drei Stimmzähler, nämlich die Herren:

1. Tung Ferdinand, Kantonsrat,
2. Müller-Joelie, Arnold, Ortsverwaltungsvertragspräsident,
3. Meng Otto, Gemeinderat.

Nach Hinweis auf die im Druck vorliegenden, jedem stimmfähigen Bürger eingehändigten Güterlisten wird von einer Wahlung derselben an der fruchtigen Versammlung Abgang genommen.

Der Gemeindeführer macht im Voraus Mitteilung über den drohenden Stand der Mürrenrevision und über vorgeschlagene Gegenmassnahmen. Er bemerkt, daß der Gemeinderat hofft, den Mürrenfuß auf 3,5% reduzieren zu können. Jedemfalls werde nicht unternommen werden müssen.

17. Oktober 1920.

101.

1.

Gutachten und Antrag des Gemeinderates  
betreffend  
Gewährung eines Darlehens an die Kosten der Elektrifizierung der Strassenbahn Frauenfeld-Wil.

Werte Mitbürger!

Die Strassenbahn Frauenfeld-Wil ist durch den Einsturz des Königs in schwerer finanzieller Bedrängnis geraten. Schon vor der Gründung am Jahre des Unternehmens mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, die es mit unzulänglichen Mitteln gegründet wurde. Während 33 Jahren hat sich der Betrieb leider abgewandelt, doch konnten keine nennenswerten Rücklagen gemacht werden, so dass die finanziellen Sorgen stetsfort immer größer und nicht stark gemindert waren, die durch den Ausbruch des Weltkrieges hervorgerufen wurden. Die ungenügende Wartung des Rollmaterial und aller Betriebsmaterialien (die 1918 = 90% der gesamten Betriebsrücklagen übernahmen), Eingestimmungen an die Rollmaterialien, Vorübergehung der Rollmaterialien, fällig gewordenen Obligationenzinsen u. s. w., haben die finanziellen Mittel des Unternehmens schon 1918 geringfügig erschöpft und die Fortführung des Betriebes in Frage gestellt. Seit dieser Zeit übernahmen die Mitglieder die Finanzen ganz verantwortungsvoll. Der Betrieb konnte in der Folge nur dank einer durch die Kontenführung von H. Gallen mit Hilfe geliehenen Betriebskapital von Fr. 5000.- und dank der seit dem 1. Januar 1920 vom Bund und den abgenommenen Kommunen gewährten monatlichen Betriebszuschüsse von Fr. 3000.- aufrecht erhalten werden. Mit diesen Zuschüssen können heute gerade die Betriebsausgaben gedeckt werden. Seit 1914 konnten für den Unterhalt und die notwendigen Reparaturen kein Mittel mehr ausgegeben werden. Die Dampfloklokomotiven sind von heute ihrer Leistungsfähigkeit; der Rollmaterial und die Geländearbeiten sind zum Teil in einem bedauerlichen Zustande.

Neben diesen Umständen blieb nichts unberücksichtigt, als der Übergang zum elektrischen Betrieb

17. Oktober 1920.

anzustreben, für welche Käuferschutzung des vom 6. Juni 1920 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Unterstützung von gewissen Eisenbahnen - und Dampfstraßenbahnen zum Zweck der Einföhrung des elektrischen Betriebes die Wege abzuheben. Durch dieses Bundesgesetz wird der Bundesstaat verpflichtet, gemäß festgesetzten Bedingungen in Verbindung mit den Kantons- und Gemeinden diejenigen bestehenden gewissen Eisenbahnen- und Dampfstraßenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr des Bundes oder eines Gebietes desselben von wesentlicher Bedeutung sind, zum Zweck der Einföhrung des elektrischen Betriebes zu unterstützen, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wesentlich verbessert werden kann. Die Unterstützung erfolgt nach der Grundlage eines Zusammenwirkens des Bundes mit den beteiligten Kantons-, durch Verfügung stellt ist, nach Gemeinden beizuzahlen und wird gemäß in der Form von Darlehen an die Unternehmung in der Höhe der ganzen Kosten der Elektrifizierung. Die Unterstützung erfolgt in der Weise, daß der Bund die eine Hälfte übernimmt, die Kantons-, event. mit Gemeinden, die andere Hälfte tragen. Die Elektrifizierungsdarlehen sind durch das Bundesgesetz mit mindestens 3% zu verzinsen und mit 1% zu amortisieren. Die Leistungen des Bundes, der Kantons- und der Gemeinden, einschließlich aller rückständigen Zinsen, haben von Gesetzes wegen ein Sonderrecht vor dem Staat, das allen schon bestehenden Sonderrechten vorgeht, mit Ausnahme der Vorzugsdarlehen für Fortbewegungen aus der Anschaffung von Betriebsbedarf - Darlehen gemäß Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918, mit dem sie im gleichen hohen Range stehen.

Nach der Erkenntnis übergehend, daß angestrebt das beste Mittel vorzuziehen, insbesondere seinen Vorschub - Betrieb eine dauerhafte Befriedigung der Bedürfnisse und nach dem Wege der Einföhrung des elektrischen Betriebes vorzuziehen können, hat die Bundesverwaltung in der Zwischenzeit ein Projekt samt Kostenvoranschlag für die Elektrifizierung ausarbeiten lassen. Die Anlayekosten belaufen sich im ganzen auf Fr. 2'285'000.- In diesem Rahmen sind inbegriffen die Rückzahlung der alten



17. Oktober 1920.

Zu vorerwähnter Weise hat der Ortsbauverwaltungsrat in  
bisher üblicher Weise und unter Hoheitsakt der Genehmigung  
durch die Ortsgemeinde, die Übernahme eines Teils  
dieses Betrages mit Fr. 40000.- zugestimmt. Es sind also von  
der politischen Gemeinde noch Fr. 80000.- zu leisten.

Man bereits vorgeführt, ist die finanzielle Situation der  
Krochbühnen eine äußerst prekäre; es bleibt zurück und  
die Wahl zwischen der Elektrifikation - oder der Liquidation;  
die Krochbühnen sind der durch sie vermittelte Markt  
von und zum Müggeltal, als einem wichtigen wirtschaft-  
lichen Hinterland und Einzugsgebiet insofern, als der  
Handel und der Markt ungewöhnlichen Wert ist von  
unverkennbar großer Bedeutung. Es ist ohne weiteres klar,  
dass die Liquidation des Unternehmens eine schwere Schädigung  
auch der Zukunft des Müggeltals mit sich bringen würde.

Angesichts des Umstandes, dass auch die städtischen  
Gemeinden ihre wesentlichen Übernahmen bereits in ver-  
schwieger Weise beschlossen haben, darf die Gemeinde nicht  
auf der Auffassung der Gemeindeverwaltung zurückge-  
hen, unter Beschränkung aller Hoffnungen und be-  
sonders der Bedeutung des Besondereinsatzes für in-  
soweit Ort und der Gemeindeförderung bezüglichen  
und der wegen Marktes mit dem Müggeltal be-  
zogen wie schon, wurde Mitbürger, die Gewährung in-  
terimistischen Darlehens von Fr. 80000.- an die  
Kosten der Elektrifikation der Krochbühnen vorüber-  
zeitlich.

Man glaubt, wenn diesen Antrag ungenügend unter-  
breiten zu dürfen, als es sich bei dieser Hilfsleistung um  
die vorüberzeitliche - Zeit - Darlehen nicht um eine Leistung an sich  
sich handelt; man bereits bekannt, hat die Krochbühnen  
des Bundesrats zu veräußern und zu vermodern. Durch  
die vorgeführten Betriebsführung, welche von Bundes-  
überprüft wird, ist mit einem vorläufigen Einverständnis  
überhaupt zu erwarten, dass die Veräußerung der Elektrifi-  
kationsbetriebe und die Veräußerung der Häuser der  
Länder mit dem Betrieb gesichert erscheint. Sofern sich  
ein Ringversum ergibt, so ist dasselbe nach dem in-  
nen erwähnten Bundesgesetz, unter Hoheitsakt von Art.  
9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Aug. 1918 für die  
Hilfsleistung an wahlende Staatsverordnungsbeamten,

